

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 17 (1991)
Heft: 1

Artikel: Kriminalpolitik und Gefängnisüberfüllung
Autor: Kuhn, André
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriminalpolitik und Gefängnisüberfüllung

André KUHN*

Zusammenfassung

Es haben sich in der Kriminalpolitik zwei sich entgegenstehende grosse Strömungen herauskristallisiert, die davon ausgehen, dass das heutige Strafsystem nicht mehr zufriedenstellend ist. Auf der einen Seite möchte man gewisse Straftaten schärfer bestraft wissen, auf der anderen Seite schlägt man, da die Gefängnisstrafen für überflüssig oder sogar schädlich gehalten werden, die Erweiterung des Strafaufschubes und die Aufhebung kurzer Freiheitsstrafen vor. Es erscheint naheliegend, dass ein strengeres Strafsystem die Situation der überfüllten Gefängnisse verschlimmern würde. Der Autor dieses Artikels möchte hier aufzeigen, dass, entgegen jeder Erwartung, dasselbe aus den gegenteiligen Massnahmen resultieren könnte.

Résumé

Partant de l'idée que le système pénal actuel n'est pas satisfaisant, deux grands courants de politique criminelle s'opposent aujourd'hui. D'une part, on désire accroître la punitivité vis-à-vis de certains délinquants; d'autre part, la prison étant considérée comme inutile, voire nocive, on prône le remplacement de certaines peines privatives de liberté par des peines de substitution, proposant ainsi l'extension du sursis et l'abolition des courtes peines privatives de liberté. S'il paraît clair que l'accroissement de la sévérité des sanctions augmenterait la population carcérale et aggraverait ainsi le surpeuplement carcéral, l'auteur montre que des effets identiques résulteraient, contre toute attente, du second de ces courants de politique criminelle.

* Kriminologe, Institut de police scientifique et de criminologie, Universität Lausanne (Schweiz).

Vortrag am XII. Weltkongress für Soziologie, organisiert von der International Sociological Association, vom 9. - 13. Juli 1990 in Madrid.

Summary

Many people would agree that the actual penal system is not satisfactory. This general feeling gave birth to two main trends in the domain of crime policy. Many people are in favour of increasing imprisonment for some delinquents, whereas others consider imprisonment as useless or even prejudicial and recommend its replacement by other sentences. In this connection, new forms of probation and the removal of short-term imprisonment has for long time been a central claim of penal reformers. Increasing the severity of sanctions, according to the first trend, would probably increase the prison population and sharpen the problem of prison overcrowding. This paper will show that the second option is likely to produce very similar outcomes, thus providing a new illustration of ironic consequences of well-intended policies.

1. Einführung

Die Gefängnisüberfüllung ist ein Phänomen, das man in der ganzen westlichen Welt antrifft¹; sie ist zu einem der vorherrschenden Probleme der Gefängnisssysteme unserer Länder geworden. Die Konsequenzen sind unzählbar: die Kostenerhöhung des Strafvollzuges, die Verschlechterung der Haftbedingungen sowie die der Arbeitsbedingungen des Gefängnispersonals, oder die langen Wartelisten vor Strafantritt², um nur einige zu nennen.

Viele "Lösungen" sind schon vorgeschlagen worden, um die Probleme unserer aktuellen Strafsysteme zu lösen, vor allem von zwei entgegengesetzten, sich widersprechenden Schulen in der Kriminalpolitik. Die einen möchten die Strafen für gewisse Verbrecher, die als besonders widerwärtig oder gefährlich gelten, verschärfen; die anderen wünschen die Freiheitsstrafen durch nicht freiheitsentziehende Strafen zu ersetzen, da die Gefängnisstrafen im allgemeinen als unnütz oder sogar schädlich angesehen werden. Auf der einen Seite erwartet man also eine Politik der starken Hand, um die die Gesellschaft störenden Elemente zu entfernen, während man auf der anderen Seite die Theorie einer "Vermenschlichung" des Strafsystems vertritt. Diese zwei Auffassungen schlagen sich einerseits in der Forderung nach Unschädlichmachung, andererseits in Plänen zur

¹ Vgl. R. Oberheim (1985b) S. 16 f.

² In der Schweiz werden weniger als 20% aller Verurteilten unmittelbar nach ihrer Verurteilung in die entsprechenden Strafanstalten inhaftiert, und mehr als die Hälfte warten mehr als drei Monate auf ihre Inhaftierung (vgl. *Statistique de la criminalité*, 1-85).

Ausweitung des Strafaufschubes und der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen³ nieder. Doch welche Auswirkungen hätten solche Massnahmen auf die Gefängnisüberfüllung?

2. Die Unschädlichmachung

Die Unschädlichmachung bedeutet eine Ausschaltung durch Gefängnisstrafen aller als rückfällig geltenden Kriminellen. Wie wir weiter unten sehen werden⁴, belastet eine Strafe, je länger sie ist, desto länger das Gefängnisssystem; es ist jedoch sehr unsicher, ob längere Strafen wirklich eine Verringerung der Kriminalität nach sich ziehen. Diesbezügliche Studien⁵ zeigen in der Tat, dass die Unschädlichmachung nur einen sehr kleinen Effekt auf die Kriminalitätsrate hat. Die einzige signifikative Konsequenz einer solchen Politik wäre die Erhöhung der Anzahl Häftlinge, was das Problem der überfüllten Gefängnisse noch verstärken würde.

Um der "Nachfrage" gerecht zu werden, schlagen einige eine Erweiterung der GefängnisKapazitäten vor. Es ist jedoch sinnlos, auf die *Auswirkungen* eines Übels agieren zu wollen; vielmehr sollte man das Problem an seiner *Basis* zu vermeiden suchen, damit das gleiche Problem wenig später nicht wieder auftaucht. Wenn man weiss, dass jede neue Haftzelle eine halbe Million Schweizerfranken und ein Gefangener achtzig Franken pro Tag⁶ kosten, für welche die Gesellschaft aufkommen muss, versteht man leicht die Zurückhaltung der Politiker und der Öffentlichkeit, was solche Projekte anbelangt. Einige sehen in der Privatisierung der Gefängnisse die Lösung dieses Problems. Es ist jedoch zu beachten, dass jedes private Unternehmen dem Gesetz des höchsten Profits gehorcht, dass also jeder private "Besitzer" einer Strafanstalt Interesse hätte, eine möglichst hohe Anzahl Sträflinge zu logieren; eine Höchstleistung garantiert ja einen Höchstertrag. Man befürchtet daher mit Recht, dass eine Verbindung der Justiz mit merkantilen Interessen Missbräuche jeder Art nach sich ziehen könnte. Gehören zudem normalerweise die "Soziale Kontrolle" und die Freiheitsbeschränkung nicht einzig unter die Kompetenz des Staates? Wäre es fortan nicht unmoralisch, wenn der Staat privaten Unternehmen Profit verschaffen würde auf Grund eines Rechtes, das ihm par excellence zusteht: die Freiheitsentziehung?

³ Und deren Ersatz durch gemeinnützige Arbeit, Tagesbussen, Entzug des Führerausweises usw.

⁴ S.u., 3.1, Abb. 1.

⁵ Vgl. S. van Dine et al. (1979), J. Cohen (1983), R. A. Haapanen (1990).

⁶ Zahlen aus T. Feltes (1984) S. 195 f.

3. Verringerung der unbedingten Freiheitsstrafen

Wir werden hier zwei Massnahmen zur Verringerung der unbedingten Freiheitsstrafen unter die Lupe nehmen: die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen und die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs (von derzeit 18 auf 36 Monate). Wir basieren uns hierzu hauptsächlich auf schweizerische Statistiken, da sie für uns die zugänglichsten sind.

3.1. Die Aufhebung der kurzen Freiheitsstrafen

Im allgemeinen versteht man unter Aufhebung der kurzen Freiheitsstrafen diejenigen, die drei oder sechs Monate nicht überschreiten. Oft wird behauptet, dass eine solche Massnahme das Problem der Gefängnisüberfüllung beseitigen würde und so die zuständigen Behörden von einem schwer lösbaren Problem entlasten würde⁷. Wir wollen hier weder auf eine Analyse der Ersatzstrafen noch auf die Diskussion über die Nutzlosigkeit oder Schädlichkeit der kurzen Strafen eingehen. Wir beschränken uns hier einzig auf die Frage, ob die Aufhebung der kurzen Freiheitsstrafen wirklich die Gefängnisse entlasten würde.

In der Schweiz, wie anderswo, überschreitet die Mehrheit der Freiheitsstrafen nicht die sechs Monate⁸. Es wäre jedoch falsch zu glauben, dass ihre Aufhebung die Belegung der Gefängnisse stark reduzieren würde. Die Abbildung 1 zeigt klar, dass die Strafen von weniger als sechs Monaten (83% aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen) in der Schweiz nur gerade 27% der Gefängnisinsassen ausmacht; 73% der Häftlingen verbüssen somit eine Strafe von mehr als sechs Monaten. Die "Last" der langen Strafen auf das Gefängnissystem ist somit viel schwerer als diejenige der kurzen Freiheitsstrafen⁹. Es fällt daher nicht schwer, sich vorzustellen, welche Auswirkungen die Einführung einer unreduzierbaren Strafe von 25 oder 30 Jahren für gewisse Verbrechen in das Strafgesetzbuch hätte¹⁰.

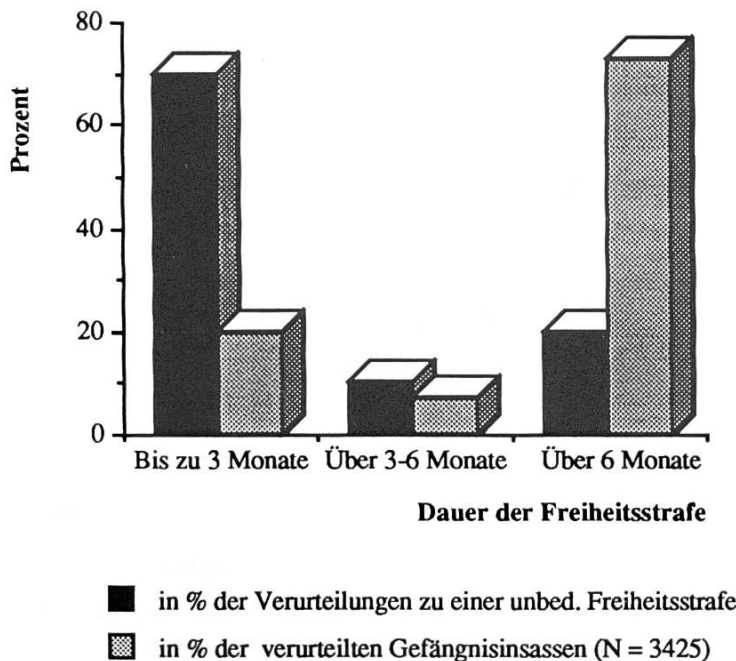
⁷ Vgl. z.B. H. Schultz (1987), S. 77

⁸ In der Schweiz sind ungefähr 70% der verhängten unbedingten Strafen nicht länger als drei Monate, und mehr als 80% nicht länger als sechs Monate.

⁹ Vgl. zu diesem Thema auch P. Landreville (1988), S. 296.

¹⁰ In etlichen Ländern werden jedoch solche Strafen vorgeschlagen (Frankreich, Schweiz, usw.).

Abbildung 1: Häufigkeit kurzer und langer Freiheitsstrafen auf der Ebene der Verurteilungen und im Strafvollzug¹¹.



Falls der helvetische Gesetzgeber beschliessen würde, die Strafen von weniger als sechs Monaten aufzuheben, würde daraus eine Entlastung der schweizerischen Gefängnisse von maximal 27% resultieren!

Wir benützen hier den Ausdruck "maximal", da die Entlastung die 27% kaum erreichen würde. Denn es lässt sich schwerlich voraussehen, in welchem Masse die künftigen Geld- und anderen nicht freiheitsentziehenden Strafen in Haft umgewandelt werden müssen. Im weiteren muss im Falle der Aufhebung der kurzen Strafen mit einer Verschiebung der Strafenskala gegen oben, d.h. mit einer Verschärfung der Strenge in den Urteilen, gerechnet werden. Ein Richter, der es für unerlässlich hält, einem kleinen Delinquenten eine unbedingte Strafe aufzuerlegen, kann diesen heute zu einem Monat Gefängnis verurteilen; nach einer eventuellen Aufhebung der kurzen Strafen, müsste er ihm eine minimale Strafe von sechs Monaten auferlegen. Diese Verschärfung der Strenge seitens der Richter wurde im übrigen in Österreich bestätigt, wo 1975 die Strafen unter sechs Monaten aufgehoben wurden. Eine österreichische Untersuchung¹² erweist, dass nach dieser Aufhebung die Gefängnisbevölkerung stabil geblieben ist¹³, dies trotz einer

¹¹ Aus M. Killias (1987), S. 102.

¹² M. Burgstaller (1983).

¹³ 1974: 5500, 1976: 5300, 1978: 5360, 1980: 5350, 1981: 5600.

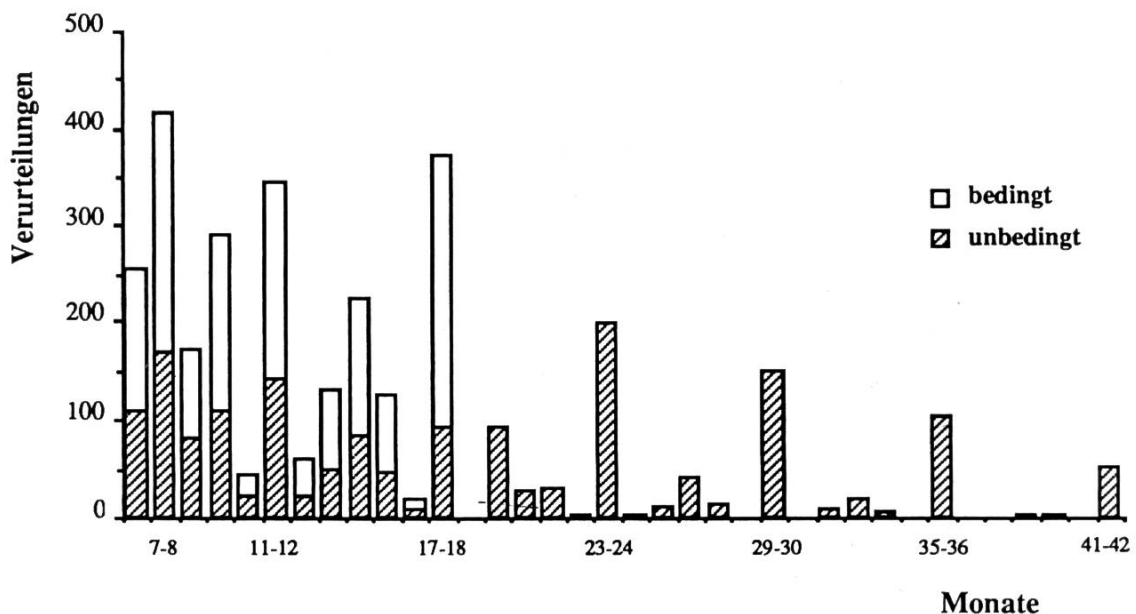
starken Verringerung der Anzahl der unbedingten Strafen. Der Verfasser leitet daraus ab, dass die Aufhebung der kurzen Strafen durch eine Erhöhung der Strenge der Richter kompensiert worden ist. "Die in der Öffentlichkeit gelegentlich laut gewordene Vermutung, die Gerichte urteilten seit der Strafrechtsreform milder, erweist sich somit als falsch. Im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität lässt sich vielmehr eine Tendenz zur Strenge erkennen"¹⁴.

3.2. Die Erweiterung des Strafaufschubes

Im gleichen Sinne wie bei der Aufhebung der kurzen Freiheitsstrafen kann man sich fragen, ob die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs nicht ebenfalls eine Verschärfung der Strafen nach sich ziehen würde.

Um diese Frage zu beantworten, werden wir zuerst die Häufigkeit der 1986 in der Schweiz ausgesprochenen Strafen zwischen 6 und 42 Monaten untersuchen. Die Abbildung 2 zeigt die Anzahl der Strafen zwischen 6 und 42 Monaten, und zwar jeweils mit einem Intervall von einem Monat und getrennt für die bedingten und unbedingten Strafen.

Abbildung 2: Anzahl der 1986 von schweizerischen Gerichten verhängten Strafen zwischen 6 und 42 Monaten¹⁵.

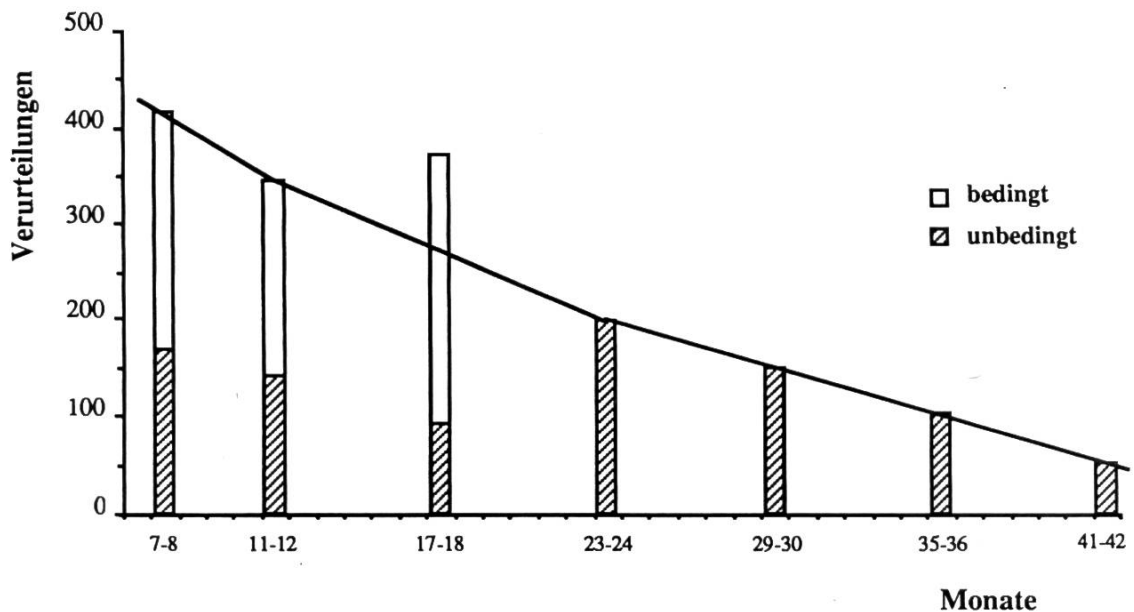


¹⁴ Auszug aus dem österreichischen *Sicherheitsbericht 1977 der Bundesregierung*, S. 91.

¹⁵ Identische Graphiken sind für die Jahre 1984, 1985 und 1987 realisiert worden. Ihre Konfiguration ist in allen Punkten identisch.

Betrachten wir zuerst diese Abbildung, ohne die bedingten und unbedingten Strafen zu unterscheiden. Es wird daraus ersichtlich, dass die Richter gewisse Sanktionen anderen vorziehen: es handelt sich hierbei um die "runden" Strafen von 8, 12, 18, 24, 30, 36 und 42 Monaten¹⁶. Wenn wir diese Strafen grafisch miteinander verbinden, erhalten wir eine fast geradlinige Kurve mit degressiver Tendenz. Die Anzahl der 17-18 monatigen Strafen überschreitet jedoch bei weitem den Wert, den die Kurve ihnen zuteilen würde. Die schweizerischen Richter verhängen somit die 18-monatigen Strafen öfter als aufgrund dieser Kurve zu erwarten wäre.

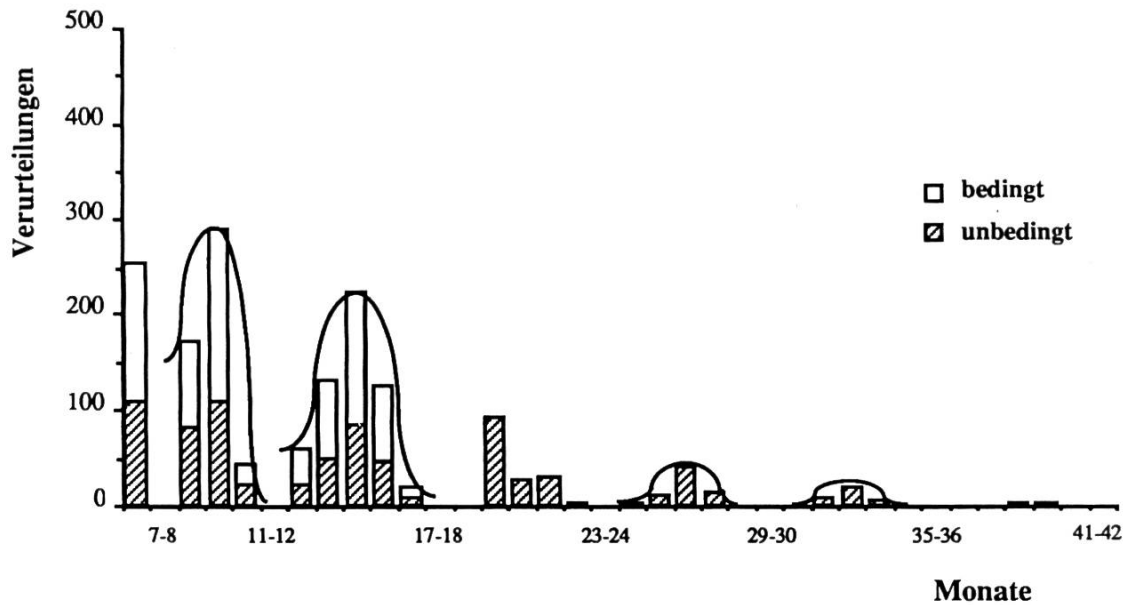
Abbildung 2a: Anzahl der von schweizerischen Gerichten verhängten "runden" Strafen.



Betrachten wir nun, was zwischen den sogenannten "runden" Strafen geschieht. Mit Ausnahme der 18-24 monatigen Strafen kann man regelmässig eine glockenartige Form erkennen. Je höher man in der Strafenskala steigt, desto kleiner werden diese Glocken.

¹⁶ Vgl. zu diesem Thema K. Rolinski (1969).

Abbildung 2b: Verteilung der 1986 von schweizerischen Gerichten verhängten Strafen zwischen den "runden" Strafen.



Wenn man nur die unbedingten Strafen in Betracht zieht, erkennt man ebenfalls eine sinkende Tendenz, unterbrochen von einer Erhöhung zwischen den Monaten 18 und 24 (Abb. 2c). Im weiteren kann man feststellen, dass die zu Abbildung 2b gemachten Bemerkungen ebenfalls für die ausschliesslich unbedingten Strafen gültig sind (Abb. 2d).

Abbildung 2c: Anzahl der 1986 von schweizerischen Gerichten verhängten unbedingten "runden" Strafen.

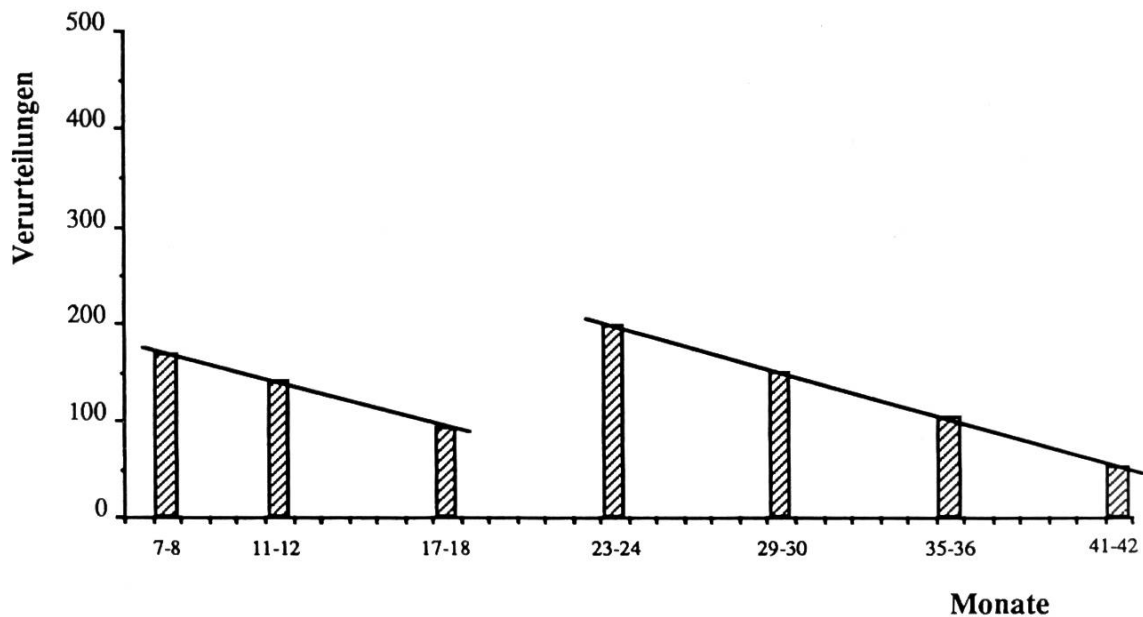
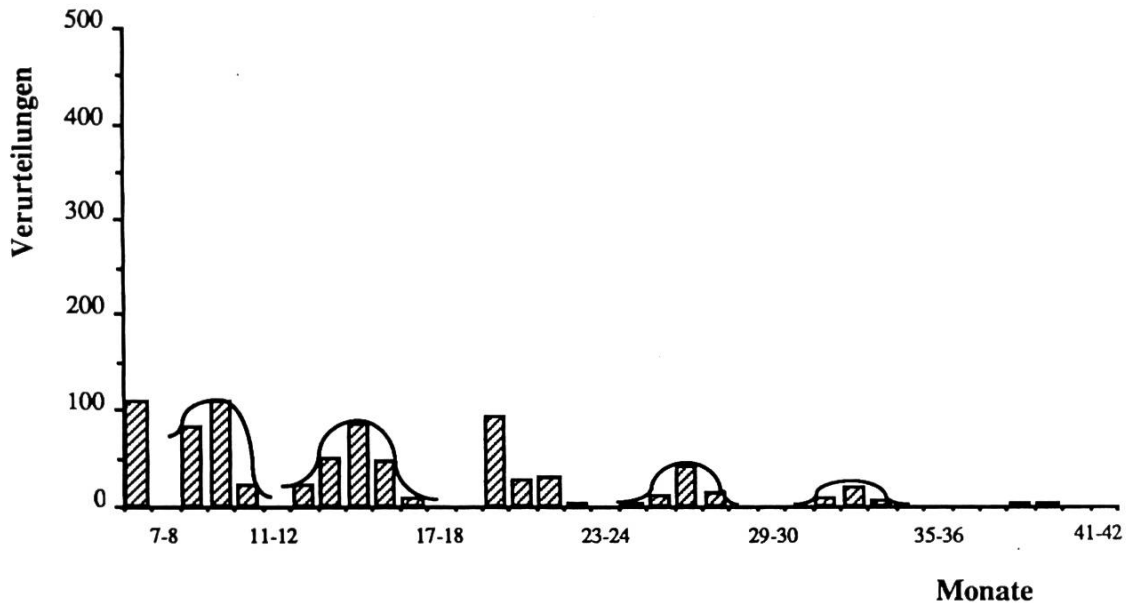


Abbildung 2d: Verteilung der 1986 von schweizerischen Gerichten verhängten unbedingten Strafen zwischen den "runden" Strafen.

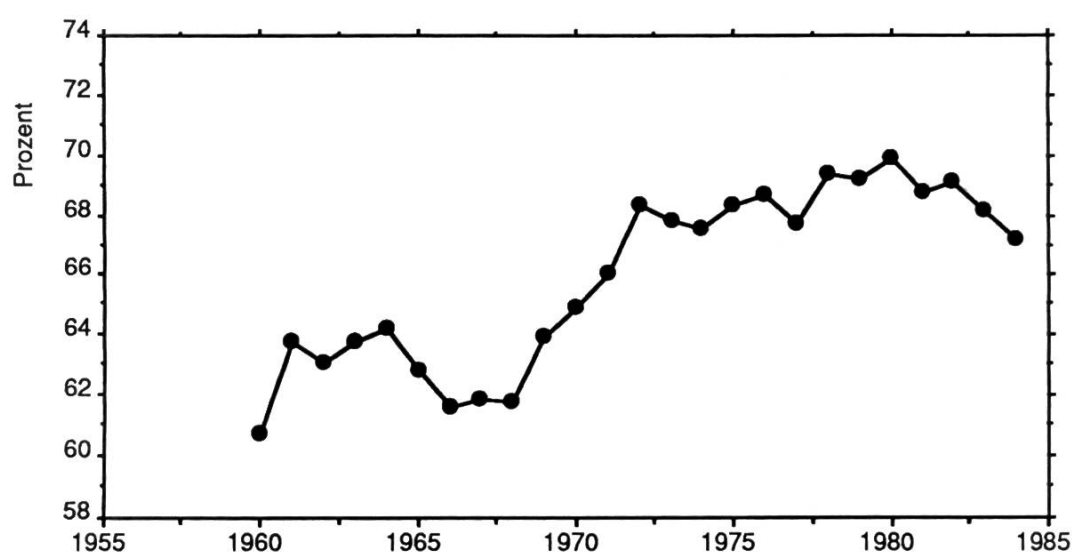


Die allgemeine Tendenz will demzufolge, dass, je höher man in der Strafenskala steigt, die Anzahl der Strafen abnimmt. Zwischen den Monaten 17-24 gibt es allerdings einen kritischen Punkt: man erkennt in der Tat eine zu hohe Anzahl der 18-monatigen bedingten und 20-monatigen (unbedingten) Strafen und eine überraschend kleine Anzahl 19-monatiger Strafen¹⁷. Wenn man weiss, dass in der Schweiz der bedingte Strafvollzug bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden kann, kann man nicht umhin, diese obere Grenze mit unseren eben gemachten Beobachtungen in Verbindung zu bringen. Wir können davon ableiten, dass ein Richter, welcher eine exemplarische, jedoch nicht übertriebene Strafe verhängen möchte, den Angeklagten zu einer Strafe von 18 Monaten (oder allenfalls knapp darunter) verurteilt. Wenn hingegen nichts gegen den bedingten Strafvollzug sprechen würde, aber der Richter für die begangene Tat eine unbedingte Strafe verhängen möchte, so tut er dies mit einer Strafe, welche die Grenze von 18 Monaten überschreitet, ohne deswegen die Strafe wesentlich höher anzusetzen.

¹⁷ 1984: 3, 1985: 4, 1986: 1, 1987: 7.

Um diese Hypothese zu überprüfen, wollen wir hier die Auswirkungen der Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1971¹⁸ untersuchen. Diese Revision verschob die obere Grenze für den bedingten Strafvollzug von 12 auf 18 Monate und führte die Möglichkeit ein, die Zuchthausstrafen¹⁹ bedingt auszusprechen.

Abbildung 3: Verhältnis der bedingten Strafen zur Gesamtanzahl der Freiheitsstrafen zwischen 1960 und 1984.

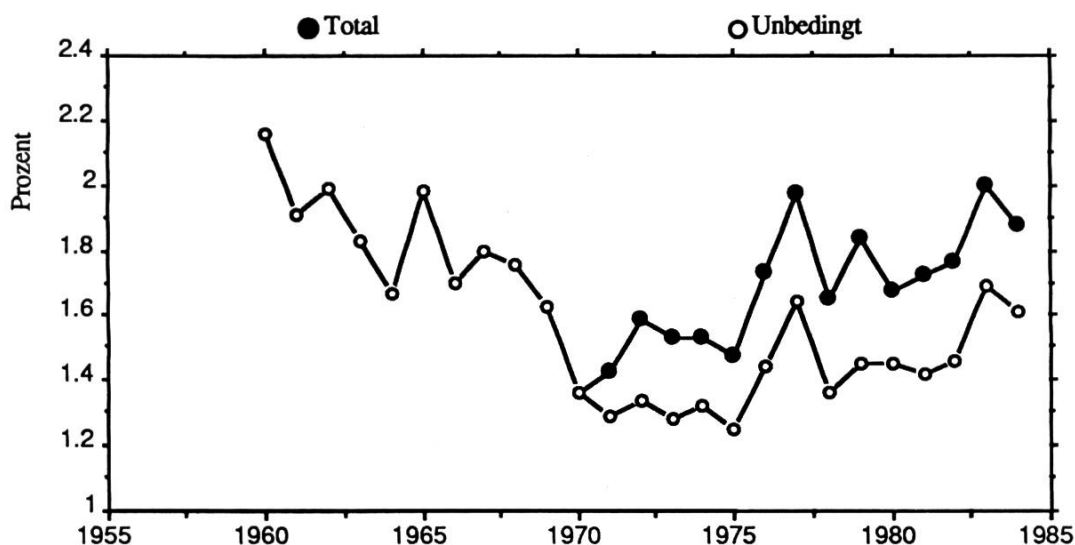


Nach der Erhöhung der Grenze von 12 auf 18 Monate hätte man eine Zunahme der Anzahl der bedingt ausgesprochenen Strafen erwarten können. Aus Abbildung 3 kann man jedoch entnehmen, dass, obwohl die relative Bedeutung der bedingten Freiheitsstrafen zugenommen hat, die kleine Zunahme zwischen 1968 und 1972 regelmässig ist und sich die Situation danach stabilisiert. Die Einführung des bedingten Strafvollzugs für Strafen bis zu 18 Monaten hatte demzufolge keinen Einfluss auf die relative Häufigkeit der bedingten Freiheitsstrafen; und wenn sie einen Einfluss gehabt hätte, so wäre dies die Steigerung der bedingten Strafen zu bremsen.

¹⁸ Am 1. Juli 1971 in Kraft getreten.

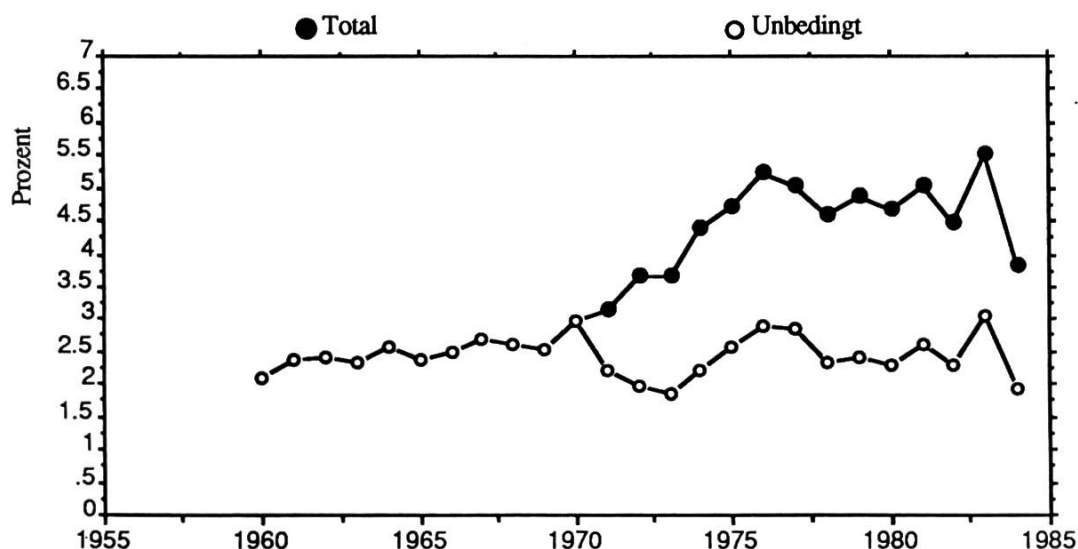
¹⁹ Strengste Strafen des schweizerischen Strafgesetzes. In der Schweiz unterscheidet man drei Arten von Gesetzesverstösse je nach deren Schwere: das Verbrechen, das Vergehen und die Übertretung (dreiteilige Klassifizierung nach dem französischen Strafgesetz von 1791). Diese Verstösse werden jeweils mit Zuchthausstrafe (1 bis 20 Jahre), Gefängnisstrafe (3 Tage bis 3 Jahre) und Haftstrafe (1 Tag bis 3 Monate) bestraft.

Abbildung 4: Verhältnis der Zuchthausstrafen (bedingt und unbedingt) zur Gesamtanzahl der Freiheitsstrafen zwischen 1960 und 1984.



Nach Einführung des bedingten Strafvollzugs für Zuchthausstrafen hätte man eine gewisse Stabilität der Gesamtanzahl der Zuchthausstrafen (bedingt oder unbedingt) sowie eine sinkende Tendenz der unbedingten Strafen erwartet. Wir können aber im Gegenteil ein leichtes Sinken seit 1965 beobachten, welches genau im Jahre 1971 unterbrochen worden ist, um danach wieder die Werte der frühen 60-er Jahre zu erreichen.

Abbildung 5: Verhältnis der Gefängnisstrafen von mehr als einem Jahr (ausgesprochen aufgrund des schweizerischen Strafgesetzbuches) zu den (aufgrund des schweizerischen Strafgesetzbuches verhängten) Freiheitsstrafen insgesamt, zwischen 1960 und 1984.



Die Abbildung 5 bringt klar ans Licht, dass nach Einführung der Möglichkeit, die Strafen von mehr als einem Jahr bedingt auszusprechen, diese banalisiert worden sind und daher häufiger verhängt wurden. Nach der Gesetzesänderung von 1971 haben die Strafen von mehr als einem Jahr zuerst abgenommen, um dann sehr schnell wieder das vorhergehende Niveau zu erreichen. Was die Gesamtanzahl der Strafen von mehr als einem Jahr (bedingt oder unbedingt) angeht, so hat diese sehr stark zugenommen. Die Richter banalisiert somit diese Strafen seit 1971, da diese auch bedingt ausgesprochen werden konnten; sie verhängten gleichzeitig ebensoviele unbedingte Strafen wie vorher, da in ihren Augen ein Angeklagter, der eine unbedingte Strafe verdient, zu einer solchen verurteilt werden muss, wo auch immer die obere Grenze für den bedingten Strafvollzug liegen mag.

Diese Banalisierung der Strafen von mehr als einem Jahr, der Nulleffekt der Gesetzesänderung von 1971 auf das Verhältnis der bedingten Strafen und der unbedingten Zuchthausstrafen, sowie der unverhältnismässig grosse Anteil der Strafen von 17 bis 24 Monaten im Jahre 1986 geben zur Vermutung Anlass, dass die Verschiebung der Limite von 12 auf 18 Monate die unerwartete Auswirkung hatte, die Länge der Strafen zu erhöhen. Eine solche Verschärfung könnte sich auf die Gefängnisbevölkerung auf zwei Arten auswirken: die erste, direkte, würde von den strengeren unbedingten Strafen herrühren, während die zweite, indirekte, sich vom Widerruf des Strafaufschubes für längere Strafen ableiten würde²⁰.

4. Schlussfolgerung

Wir haben hier versucht, die unerwarteten Auswirkungen zweier Gesetzesänderungen, welche im Allgemeinen als sehr positiv beurteilt werden, aufzuzeigen. Wir haben bewiesen, dass sich hinter der Idee einer "Vermenschlichung" des Strafsystems eine Verschlechterung desselben verstecken kann, und dass in gewisser Hinsicht zwei entgegengesetzte Kriminalpolitiken die gleichen Auswirkungen haben können.

Da jedoch die schlechteste aller Lösungen die wäre, überhaupt nichts zu unternehmen, um das Problem der Gefängnisüberfüllung zu lösen, ist es sehr dringend, andere

²⁰ In der Schweiz werden 11-12% der Strafaufschübe widerrufen. Vgl. *Annuaire statistique de la Suisse*.

"Lösungen" zu suchen und deren mögliche Auswirkungen zu prüfen. Eine Studie über die Auswirkungen einer eventuellen Verkürzung aller Strafen, d.h. ein Senken der allgemeinen Strafenskala, sowie über die Einführung der teilbedingten Freiheitsstrafe²¹ in die Gesetzgebungen, welche sie noch nicht kennen, wäre daher sehr erwünscht.

²¹ Mit der teilbedingten Freiheitsstrafe kann eine Strafe in zwei Teile aufgespalten werden: in eine unbedingte und eine bedingte Strafe. Mit anderen Worten, wenn es dem Richter unmöglich scheint, eine bedingte Strafe auszusprechen, er aber noch die Hoffnung hat, einen Teil davon ersparen zu können, kann die teilbedingte Freiheitsstrafe ihm das Dilemma lösen helfen.

Literatur

Brodeur J. P., "Réforme pénale et sentences: Expériences nord-américaines", *Déviance et Société*, IX/3 (1985), S. 165-200.

Burgstaller M., "Empirische Daten zum neuen Strafrecht", *Oesterreichische Juristen Zeitung*, 38 (1983), S. 617-626.

Cohen J., "Incapacitation as a Strategy for Crime Control: Possibilities and Pitfalls", *Crime and justice; An annual Review of Research*, University of Chicago Press, Volume 5, 1983, S. 1-84.

van Dine S., Conrad J. P., Dinitz S., *Restraining the Wicked, The incapacitation of the dangerous criminal*, Lexington Books, Lexington (Mass.), 1979.

Feltes T., "Ist der Strafvollzug am Ende? Gedanken zum Zusammenhang zwischen Ueberbelegung im Vollzug und dem Ausbau des Behandlungsvollzugs", *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 33/4 (1984), S. 195-201.

Graven P., "Quelques considérations sur le sursis", *Revue internationale de criminologie et de police technique*, XXIV/1 (1970), S. 11-28.

Haapanen R. A., *Selective Incapacitation and the Serious Offender*, Springer-Verlag, New York, 1990.

Kelk C., "La surpopulation des prisons aux Pays-Bas", *Déviance et Société*, XII/3 (1988), S. 303-309.

Killias M., "Ueberfüllte Gefängnisse - Was nun? Zur aktuellen Bedeutung der Forschungen über Gefangenenraten", *Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs*, Verlag Rüegger, Gräsch (CH), 1987, S. 83-114.

Kuhn A., "Les effets pervers des remèdes au surpeuplement carcéral: Le cas de la Suisse", *Revue internationale de criminologie et de police technique*, XLII/2 (1989), S. 196-207.

Landreville P., "La surpopulation des prisons: Quelques considérations à partir de la situation canadienne", *Déviance et Société*, XII/3 (1988), S. 291-296.

Normandeau A., "Faut-il privatiser les prisons?", *Revue internationale de criminologie et de police technique*, XL/3 (1987), S. 286-297.

Oberheim R., *Gefängnisüberfüllung; Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich*, Europäische Hochschulschriften II/475, Peter Lang, 1985a.

Oberheim R., "Gefängnisüberfüllung; Versuch einer Skizzierung von Begriff, Wesen, internationaler Verbreitung, Geschichte, aktueller Bestandsaufnahme, Folgen und Ursachen der Ueberbelegung im Strafvollzug", *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 34/1 (1985b), S. 15-22.

Office fédéral de la statistique, *Les condamnations pénales en Suisse*, Berne; *Annuaire statistique de la Suisse*, Editions Birkhäuser, Bâle; *Statistique de la criminalité*, Berne.

Rochat P.-E., "La division de la peine", *Revue pénale suisse*, 95/1 (1978), S. 82-96.

Rolinski K., *Die Prägnanztendenz im Strafurteil*, Kriminologische Schriftenreihe 37, Hambourg, 1969.

Rutherford A., "La surpopulation dans les prisons anglaises: Etude de cas d'une stratégie qui a échoué", *Déviance et Société*, XII/3 (1988), S. 297-302.

Schultz H., *Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches*, Editions Stämpfli & Cie AG, Berne, 1987.

Svensson B., "Punir modérément", *Revue internationale de criminologie et de police technique*, XL/2 (1987), S.183-196.

